

**Linzer Innenstadt  
„Bewohnerparkzonen A, B, C und D“**

— **VERORDNUNG**

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz verordnet im eigenen Wirkungsbereich – soweit nicht Bundesstraßen, Landesstraßen oder diesen gleichzuhaltende Straßen betroffen sind, nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Die im beliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom 08.02.2016 dargestellten „**Bewohnerparkzonen A, B, C und D**“ werden als Gebiete bestimmt, deren BewohnerInnen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg nach § 45 Abs. 4 StVO beantragen können.

**Ausnahme:** Dies gilt jedoch nicht für jene Kurzparkzonenbereiche, die mit einer Zusatzbeschilderung ausdrücklich vom Bewohnerparken ausgenommen sind.

— **Bereich:**

1. Westseite der Herrenstraße – zw. Steingasse und Baumbachstraße
2. Westseite der Domgasse – zw. Domgasse und Annagasse
3. Westseite der Pfarrgasse vor Objekt 15 – 18
4. Südseite der Zollamtstraße – zw. Neutorgasse und Objekt 15
5. Fabrikstraße – vor Objekt 24 und 26
6. Ostseite der Rainerstraße nördlich Auerspergstraße
7. Ostseite der Eisenhandstraße – zw. Mozartstraße und ggü. Volksfeststraße
8. Südseite der Bismarckstraße vor Objekt 2 – 8
9. Ostseite der Landstraße zw. Bürgerstraße und Landstraße 57

10. Ostseite der Landstraße vor Objekt 85 - 89
11. Ostseite der Landstraße, beginnend vor Objekt 101 bis zur Schillerstraße
12. Nordseite der Goethestraße vor Objekt Europaplatz 5 - 6

Die Verordnung vom 20.05.2009, GZ 0011392/2009, mit denen die bisherige „Bewohnerparkzone A und C“ sowie die Verordnung vom 25.05.2011, GZ 0013644/2011, mit denen die bisherige „Bewohnerparkzone B und D“ festgelegt wurde, gilt als behoben.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd und tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

**Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:**

§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Markus Hain e.h.  
Stadtrat

**Beilage:**

Übersichtsplan Innenstadt Zone A – D des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom 08.02.2016